**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ergebnis der Vorprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im**

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die**

**Stawag Energie GmbH**

**Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Stawag Energie GmbH hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Aachen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) die Genehmigung zur Umrüstung auf bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnungen (BNK) zur Minderung der Lichtimmissionen an der Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 3.3 in Aachen Nord in 52072 Aachen, Alter Heerler Weg beantragt.

Die von den Änderungen erfassten Windenergieanlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV.

Gemäß § 9 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten.

Gemäß Abs. 2 des Gemeinsamen Erlasses zum Verfahrensablauf bei nachträglichem Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) an Windenergieanlagen (WEA) im Bestand im Land Nordrhein-Westfalen (Az. MULNV: 61.11.03.01-000003) vom 04.08.2021 wird dem Vorhabenträger zur Verfahrenserleichterung empfohlen, ein freiwilliges Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16 Abs. 4 BImSchG durchzuführen.

Gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung der o.g. Windenergieanlage in Aachen Nord mit Bescheid vom 17.12.2016 (313.0003/16/1.6.2-313-hspeltha) wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die beantragte wesentliche Änderung besteht nach Anlage 1 des UVPG keine UVP-Pflicht, jedoch ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass die Änderung keine zusätzlichen erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Aus diesen Gründen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Aachen

Die Oberbürgermeisterin

Fachbereich Klima und Umwelt

Untere Immissionsschutzbehörde

Az.: 313.0013/22/1.6.2

Aachen, den 07.10.2022

Im Auftrag

Gaß